

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 3

Artikel: Liechtenstein unterzeichnet Abkommen mit der EWG
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spezialität eines Bergwerkmuseums im obersten Stockwerk ist ein einziges schweizerisches Omen. Zu guterletzte: Muffig ist's auf unserm altehrwürdigen Schlosse auch wirklich nicht. Hat es doch ein Audienzstübli, will sagen ein Willkommstübli mit feurigem Tropfen und feiner Bedienung. Und wes das Herz jeder der Wein voll ist, der steigt auf die aussichtsreiche Schlossterrasse und überschaut Burg und Berg und lässt sein Auge schweifen in die nähere und fernere Heimat und so kann jeder Auslandschweizer in Liechtenstein ein Ziel sicher immer wählen, wenn er kein Ausflugsziel mehr im Ländle findet: Das Schloss von Sargans.

Liechtenstein unterzeichnet
Abkommen mit der EWG

Zusatzabkommen

über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

SEINE DURCHLAUCHT DER REGIERENDE FÜRST VON LIECHTENSTEIN

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion bildet, und dass dieser Vertrag nicht die Geltung aller Bestimmungen des zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein bewirkt,

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, dass alle Bestimmungen dieses Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen,

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung.

Artikel 2

Zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens und ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu verändern, kann das Fürstentum Liechtenstein seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

Artikel 3

Das vorliegende Zusatzabkommen wird von der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ratifiziert und von der Gemeinschaft abgeschlossen werden. Es wird gleichzeitig mit dem zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen in Kraft treten und gilt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft bleiben wird.